



8.01.2010

---

## Vernehmlassung

# Holzbearbeiterin EBA / Holzbearbeiter EBA

Rücksendung bis spätestens 15.04.2010 an [kurt.affolter@bbt.admin.ch](mailto:kurt.affolter@bbt.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Bildungsdokumente, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Bildungsdokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Bildungsplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Vernehmlassungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

**STELLUNGNAHME VON: Bildungszentrum WWF, Bollwerk 35, 3011 Bern**



## STELLUNGNAHMEN

### 1) Allgemeine Bemerkungen

Das Bildungszentrum WWF unterstützt die Bildungsreform der Verordnung und des Bildungsplans über die berufliche Grundbildung Holzbearbeiter/-in EBA.

Die Verordnung über die berufliche Grundbildung Holzbearbeiter/-in EBA widmet sich in einzelnen Punkten der Ökologie und dem Umweltschutz. Art. 1 Abs. 1 lit. b verweist auf die Vorschriften des Umweltschutzes. In Art. 4 lit. c wird Umweltschutz als Fachkompetenz definiert. Nach Art. 7 Abs. 1 geben die Anbieter der Bildung zu Beginn der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zum Umweltschutz ab. Nach Art. 10 Abs. 3 lit. c legt der Bildungsplan die Vorschriften und Empfehlungen zum Umweltschutz fest.

Der Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung für Holzbearbeiter/-in EBA beinhaltet zum Umweltschutz das Leitziel 1.3 "Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Brandverhütung" und das entsprechende Richtziel 1.3.2.

Das Bildungszentrum WWF begrüsst den Einbezug von Umweltkompetenzen in der Verordnung und im Bildungsplan. Diese Kompetenzen müssen aber ergänzend an anderen Stellen noch integriert oder konkretisiert werden. So sollte unter anderem besser häufiger der Begriff „ressourceneffizient“ statt „effizient“ verwendet werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften sollten auch die Empfehlungen für den Umweltschutz von den Berufsleuten angewendet werden. Zwar ist ein Leit- und ein Richtziel zum Umweltschutz sehr begrüßenswert, doch müsste ergänzend auch eine Methodenkompetenz „ökologisches Verhalten“ realisiert werden.



## 2) Zur Verordnung über die berufliche Grundbildung:

<b>Art.</b>	<b>Abs. &amp; Lit.</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung</b>
Ingress		
1	Abs. 1 lit. b, c	<p>Neu: b. Sie setzen die Handmaschinen, Handwerkzeuge und stationären Maschinen fachgerecht, sicher und <b>ressourceneffizient</b> ein. c. Sie stellen Fabrikate mit Produktionsanlagen fachgerecht her, verpacken und lagern diese. Dabei stellen sie <b>ressourceneffiziente</b> Abläufe sicher.</p> <p>Begründung: Der Begriff „effizient“ ist zu unspezifisch und verlangt eine Konkretisierung: Erst in Kombination mit dem Hinweis auf die Ressourcen finden sich darunter auch ökologische Aspekte wie Energie und Material. Natürlich sind auch die Faktoren Arbeitskraft und Zeit Ressourcen, die effizient genutzt werden müssen und mit der Änderung aufgenommen sind. Ressourceneffizienz ist nicht nur ökologisch wichtig, sondern ebenfalls wirtschaftlich. Der Begriff sollte im Berufsbild integriert werden.</p>
1	Abs. 1 lit. f	<p>Neu: f. Sie setzen bei ihren Arbeiten die Vorschriften <b>und Empfehlungen</b> des Umweltschutzes, des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit pflichtbewusst um.</p> <p>Begründung: Die Verordnung über die berufliche Grundbildung Holzbearbeiter/-in EBA sieht nach Art. 7 Abs. 1 vor, dass die Anbieter der Bildung zu Beginn der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zum Umweltschutz abgeben. Nach Art. 10 Abs. 3 lit. c legt zudem der Bildungsplan die Vorschriften und Empfehlungen zum Umweltschutz fest. Es ist unlogisch im Berufsbild nur von „Vorschriften“ zu sprechen, denn es gibt auch Empfehlungen, an die sich die Berufsleute halten sollten. Das Wort „Vorschriften“ ist für sich nicht umfassend genug und entspricht nur in Kombination mit „Empfehlungen“ einer korrekten und konsequenten Verwendung in der Verordnung und im Bildungsplan.</p>
5	Abs. 1 lit. d	<p>Neu: <b>d. ökologisches Verhalten</b></p> <p>Begründung: Zwar sind das Leitziel 1.3 und das Richtziel 1.3.2 sehr wichtig und auch die Leistungsziele sehr wichtig, namentlich weil sie konkrete Lernziele beinhalten. Umweltschutz ist eine wichtige Fachkompetenz. Ökologisches Verhalten sollte aber trotzdem als Methodenkompetenz verankert werden, da es sich dabei um eine übergeordnete Grundkompetenz handelt, sich in allen Arbeitsbereichen und –schritten ökologisch zu verhalten.</p>



### 3) Zum Bildungsplan:

Seite	Kapitel	Bemerkung / Empfehlung
2	1	Neu: Gleiche Änderungsvorschläge wie zu Art. 1 der Bildungsverordnung. Begründung: Vgl. Begründung bei den Änderungsvorschlägen zu Artikel 1 der Bildungsverordnung.
6	1.1.1.1	Leistungsziele Berufsfachschule: Sie beschreiben die Entstehung und die konventionelle und nachhaltige Nutzung des Waldes. (K2) Begründung: Der Begriff „Nutzung“ garantiert nicht, dass darunter auch die nachhaltige Nutzung oder der naturnahe Waldbau thematisiert werden. Deshalb ist die Ergänzung „konventionelle und nachhaltige“ sehr wichtig.
9	1.2	Neu: Sie stellen diese mit den richtigen Materialien und den geeigneten Handwerkzeugen, Maschinen und Anlagen in ressourceneffizienten Abläufen fachgerecht her. Dabei beachten sie die Vorschriften und Empfehlungen der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes. Begründung: Vgl. Begründung bei den Änderungsvorschlägen zu Artikel 1 der Bildungsverordnung.
12	1.2.2	Neu: Holzbearbeiterinnen und Holzbearbeiter erkennen die Bedeutung und die Verwendung unterschiedlicher konventioneller und ökologischer Materialien. Sie lagern diese fachgerecht. Begründung: Der Begriff „unterschiedlicher“ impliziert nicht zwangsläufig, dass damit auch ökologische Materialien, also Materialien, die zum Beispiel nachhaltig hergestellt wurden oder aus umweltschonenden Inhaltsstoffen bestehen, explizit gemeint sind. Aus diesem Grund sollte die Ergänzung unbedingt genannt werden.
13	1.2.3	Neu: Sie produzieren diese fachgerecht mit dem geeigneten Einsatz von Maschinen und Materialien in einem ressourceneffizienten Ablauf. Begründung: Vgl. Begründung bei den Änderungsvorschlägen zu Artikel 1 der Bildungsverordnung.



16	1.2.4	Neu: Holzbearbeiterinnen und Holzbearbeiter sind sich bewusst, dass Fabrikate mit anspruchsvollen Anlagen fachgerecht und <b>ressourcen</b> effizient hergestellt werden müssen. Begründung: Vgl. Begründung bei den Änderungsvorschlägen zu Artikel 1 der Bildungsverordnung.
18	1.2.5	Neu: Holzbearbeiterinnen und Holzbearbeiter erkennen die Bedeutung einer <b>ressourcen</b> effizienten und fachgerechten Montage von Bauteilen mit den geeigneten Handwerkzeugen und Maschinen. Sie führen diese mit den geeigneten <b>konventionellen und ökologischen</b> Materialien in einem effizienten Ablauf durch. Begründung: Vgl. Begründung bei den Änderungsvorschlägen zu Artikel 1 der Bildungsverordnung und Begründung des Änderungsvorschlages zu 1.2.2.
19	1.3	Neu: Sie setzen die <b>Empfehlungen und</b> gesetzlichen Vorschriften und betrieblichen Regelungen pflichtbewusst um. Begründung: Vgl. Begründung bei den Änderungsvorschlägen zu Artikel 1 der Bildungsverordnung.
20	1.3.2.1	Neu: Leistungsziele Berufsschule: <b>Empfehlungen und</b> gesetzliche Vorschriften Sie sind fähig, die <b>Empfehlungen und</b> gesetzlichen Bestimmungen für den Umweltschutz anhand von Beispielen zu erläutern. Leistungsziele Betrieb: <b>Empfehlungen und</b> gesetzliche Vorschriften Ich setze die <b>Empfehlungen und</b> gesetzlichen Vorschriften und betrieblichen Vorgaben zum Schutz der Umwelt bei meiner Arbeit pflichtbewusst um. (K3) Begründung: Vgl. Begründung bei den Änderungsvorschlägen zu Artikel 1 der Bildungsverordnung.
22	2.1	Neu: Sie arbeiten <b>ressourcen</b> effizient und setzen alle Schritte um, welche einen reibungslosen Arbeitsablauf ermöglichen. Begründung: Vgl. Begründung bei den Änderungsvorschlägen zu Artikel 1 der Bildungsverordnung.
22	2.4	Neu: <b>Ökologisches Verhalten</b> <b>Holzbearbeiterinnen und Holzbearbeiter handeln in allen Bereichen ihres Berufes ökologisch und nachhaltig. Sie sind sich der grossen Bedeutung des Umweltschutzes bewusst und sind bemüht, Verbesserungen im betrieblichen Umweltschutz und in ihrem Tätigkeitsfeld zu erkennen und umzusetzen.</b> Begründung:



		Vgl. Begründung beim Änderungsvorschlag zu Artikel 5 der Bildungsverordnung.
Diverse	1.2.1, 1.2.2, 1.2.3, 1.2.4, 1.2.5, 1.3.2	Neu: Methodenkompetenz <b>2.4 Ökologisches Verhalten</b> Begründung: Bei allen Arbeitsbereichen oder Arbeitsschritten (hier die Richtziele), bei denen ökologisches Verhalten oder der Schutz der Umwelt eine Rolle spielen, sollte die Methodenkompetenz „ökologisches Verhalten“ integriert werden. Vgl. auch Begründung bei den Änderungsvorschlägen zu Artikel 1 der Bildungsverordnung.